



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.02.2013

Nummer 06

---

## Inhalt

- Richtlinie über das Honorar für Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

## Richtlinie über das Honorar für Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport

Das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Richtlinie über das Honorar für Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport beschlossen:

### Inhalt

#### Präambel

- § 1 Allgemeine Grundsätze (Qualifikation)
- § 2 Rechtsverhältnis der Kursleitungen
- § 3 Honorar
- § 4 Inkrafttreten

#### Präambel

Durch Rundschreiben der Vorsitzenden des HVNB (Hochschulsportverband Niedersachsen/Bremen) vom 19.02.2012 ist der Rd.Erl. d. MWK v. 25.09.1997 – 21.3-03 286/10 (14) – VORIS 20460 00 00 06 025 – nach der so genannten VORIS-Automatik außer Kraft getreten. Einen Nachfolgeerlass gibt es nicht und es ist auch keine Regelung in Vorbereitung. Dies bedeutet, dass die Hochschulen nunmehr aufgefordert sind, selbst Regelungen zu treffen. Die im Folgenden zusammengestellten Grundsätze dieser Richtlinie orientieren sich am oben genannten Erlass.

### § 1 Allgemeine Grundsätze (Qualifikation)

Kursleiterin und Kursleiter im Allgemeinen kann sein,

1. wer im Besitz eines Fachübungsleiterscheins ist oder
2. ein Vorexamen im Studiengang Sport abgeleistet hat oder
3. eine anderweitige durch die Leiterin oder den Leiter der Hochschulsporteinrichtung festgestellte Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit besitzt und
4. hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung keinerlei Weisungen unterworfen ist und sonst keinem Direktionsrecht unterliegt. D. h., die Kursleitung nimmt die übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Die Gestaltung der Veranstaltung liegt inhaltlich und methodisch in der eigenen Verantwortung.

### § 2 Rechtsverhältnis der Kursleitungen

Ein Einsatz der Kursleitung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Mit den Kursleiterinnen und Kursleitern ist ein Dienstvertrag über selbständige Dienstleistungen als Kursleiter/in (§ 611 BGB) zu schließen, d. h., die Kursleitung ist nebenberuflich tätig.
2. Ort und Zeit der Übungsstunden sind vertraglich zu vereinbaren.

### Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verkündungsblatt Nr. 06/2013

3. Nachträgliche Änderungen hiervon dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.
4. Die Beendigung des Dienstvertrages richtet sich nach den §§ 620, 621 und 626 BGB; eine Befristung ist grundsätzlich zulässig. Die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB ist auch möglich, wenn die TeilnehmerInnenzahl in drei aufeinanderfolgenden Übungsstunden weniger als sechs betragen hat.

### § 3 Honorar

Das Honorar für die Kursleitung je geleisteter Übungsstunde (60 Minuten) orientiert sich an den Stundensätzen für studentische Hilfskräfte:

Tab. 1: Honorartabelle für Kursleitungen im Hochschulsport

Nr.	Tätigkeit / Qualifikation	Honorar
1	Für primär organisatorische Tätigkeiten, einfache Aufsichtstätigkeit	8,50 €
2	Für Tätigkeiten mit geringem Vorbereitungsaufwand (Betreuung Sportarten)	11,00 €
3	Tätigkeit als Kursleiterin oder Kursleiter (Trainingsangebot, Qualifikation als Übungsleiter/in)	14,00 €
4	Kurse mit besonders hohem Vorbereitungsaufwand, exklusive Angebote (Zusatzlizenzen, Studium Sportwissenschaft)	25,00 €

1. Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung ist mit dem Stundenhonorar abgegolten.
2. Die Auszahlung des Honorars erfolgt am Ende der Veranstaltung (nach einem Semester).
3. Für Kompakt- und Blockveranstaltungen können pauschale Gesamthonorare gezahlt werden.
4. Für besondere Aktionen und in Bereichen, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Kursleitungen herrscht bzw. Kursleitungen nicht unter einem marktüblichen Stundensatz akquiriert werden können, kann ein höheres Honorar (bis zu 75 Euro/Stunde) gezahlt werden. Diese Honorare sind semestral mit der/dem hauptberuflichen VizepräsidentIn zu verhandeln.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.